

Zur Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde am 25.05.2022

TOP 4: Übererdung der Klärschlammflächen Buchenhofen Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Beschlussvorschlag:
1. Der Beirat stimmt einer Ausnahme von den Verboten des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes zu.
 2. Der Beirat stimmt einer Befreiung von den Verboten für alle Naturschutzgebiete des Landschaftsplanes Wuppertal West sowie von den Verboten der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal von 1975 zu.

Nähere naturschutzrechtliche Erläuterungen:

Der Wupperverband beantragt eine Übererdung der vorhandenen, über Jahrzehnte abgelagerten Klärschlämme im Bereich der Kläranlage Buchenhofen. Die Antragsunterlagen liegen zurzeit vom 12.05.22 bis zum 13.06.2022 aus. In der Drucksache VO/0484/22 „Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Übererdung der Klärschlammflächen Buchenhofen“ wird in den politischen Gremien auf die Offenlage des Antrags hingewiesen. Die Drucksache beinhaltet auch einen Link zum Internetportal der Bezirksregierung Düsseldorf, so dass die gesamten Antragsunterlagen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Für Sie als Beirat erfolgen vorab Detailinformationen insbesondere zur Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen.

Durch die geplante Übererdung sind im Bereich der Klärschlammflächen Eingriffe auf einer Fläche von ca. 15,5 ha zu erwarten; auf einer Flächengröße von ca. 6,2 ha sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen.

Zu 1: Inanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen

Mit der Maßnahme wird u.a. auch in die Lebensräume von planungsrelevanten Arten (Teichrohrsänger und Zwergtaucher) sowie in gesetzlich geschützte Biotope eingegriffen, die sich im Bereich der Klärschlammflächen angesiedelt haben. Artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Maßnahmen sind daher auch außerhalb des Planungsraumes, teilweise vorgezogen, umzusetzen.

Auf den mit Klärschlamm abgelagerten Flächen haben sich in Buchenhofen zwei nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope entwickelt.

Das unter der Kennung BT-4708-0070-2011 erfasste Schilfröhricht hat eine Ausdehnung von ca. 2,39 ha. Die feucht-nassen Bruch- und Sumpfwälder im gesetzlich geschützten Biotop BT-47-08-0071-2011 sind mit einer Flächengröße von ca. 3,79 ha ermittelt worden. Die Abgrenzungen der Biotope sind in der Anlage Nr. 1 erkennbar.



Die Flächen werden erst nach und nach in Anspruch genommen und können bei der kalkulierten Maßnahmendauer von ca. 16 Jahren zumindest in Teilflächen und in ihrer Funktion vorübergehend erhalten bleiben.

Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, verboten. Gemäß § 30 (3) BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes Nr. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Vorfeld wurden in den Abstimmungen zum Wegfall der gesetzlich geschützten Biotope geeignete Flächen erfasst, die sich für eine Entwicklung zum geschützten Biotop eignen. Da im Stadtgebiet Wuppertal nur begrenzt geeignete Flächen zur Verfügung stehen, wurden Flächen des Wuppertalverbandes auch außerhalb des Stadtgebietes geprüft, bewertet und als Ersatzflächen in den Antragsunterlagen mit aufgenommen. Für das Stadtgebiet Wuppertal sind Ersatzflächen im Herbringhauser Bachtal vorgesehen. Diese Flächen sind in Anlage Nr. 2 enthalten.

Diese Maßnahmen wurden in der Entwurfphase mit der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde und fachlich unter Einbeziehung der Biologischen Station abgestimmt und sind im Sinne der Gebote der Landschaftspläne, da eine Aufwertung und Strukturanreicherung in den Auen erfolgen und bestehende gesetzlich geschützte Biotope arrondiert werden.

Zu 2. Inanspruchnahmen von Forstflächen im Naturschutzgebiet (NSG) und Schlammflächen im Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Im NSG Burgholz muss baubedingt südwestlich der Schlammflächen III im Randbereich des Waldes auf einer Flächengröße von ca. 4.500 m² ein Streifen mit einer Breite von ca. 10 m bis 15 m gerodet werden.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten kann dieser Streifen sich wieder zu Wald entwickeln.

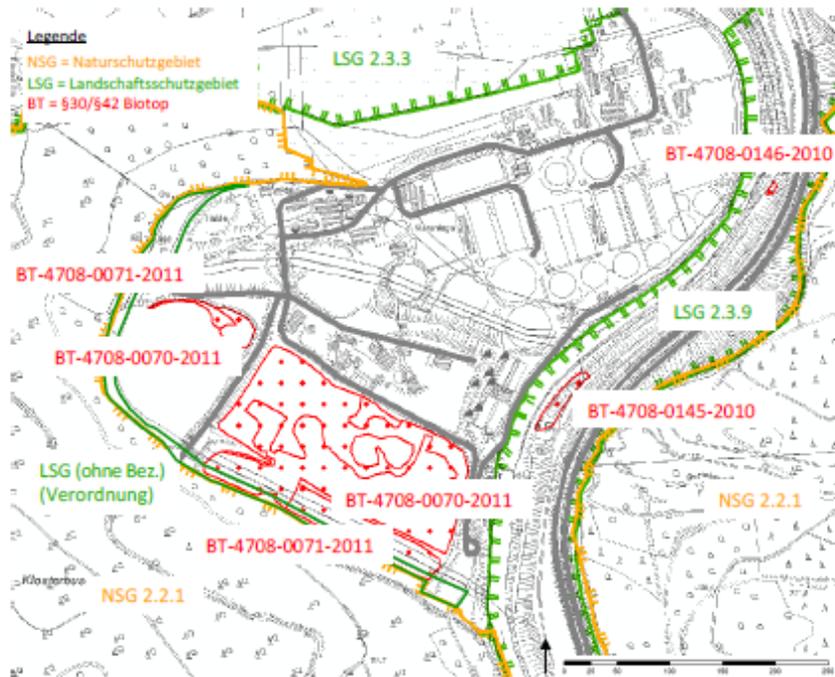
Im LSG sind Randflächen mit einer Breite von ca. 10 m bis 15 m durch die Übererdung betroffen. Zielsetzung nach Abschluss der Arbeiten ist eine feuchte röhrichtdominierte Hochstaudenflur mit naturnahen Tümpeln und Kleingewässern.

Bearbeiter/in: Frau Obenlünenschloß

Anlagen: Nr. 1 - Lage der Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope

Nr. 2 - Datenblätter und Planausschnitte der Ersatzflächen in Wuppertal (Auszug aus dem LBP)
als separate Anlage

Nr. 1 Lage der Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope



Nr. 2 Datenblätter und Planausschnitte der Ersatzflächen auf Wuppertaler Stadtgebiet (Auszug aus dem LBP)
als separate Anlage